

Sammelstiftung der Großen Kreisstadt Zittau

S a t z u n g

für die unter Verwaltung der Großen Kreisstadt Zittau stehende „Sammelstiftung“

Präambel

In Ausführung des Gesetzes über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen vom 25.02.1948 und auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zittau am 18. November 1949 wurden die in der Stadt Zittau ansässigen Stiftungen, die unter Verwaltung oder Aufsicht der Stadt Zittau standen, zur Sammelstiftung zusammengefasst. Nunmehr erfolgt eine Anpassung der Satzung an Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG) vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

§ 1 Namen, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Sammelstiftung der Stadt Zittau“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kommunale und örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Zittau.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von:

- a) Kindertagesstätten,
 - b) Altenheimen,
 - c) Schulen.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

4. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Stifter und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.

Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

2. Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Erträge dürfen nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister (OB) und der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau.
2. Der OB ist Vorstand i. S. d. §§ 86, 26 BGB. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 9 der Satzung an den Stiftungsrat.
4. Den Stiftungsrat bilden der Leiter des Amtes für Bildung- und Soziales und drei vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau zu wählende Stadträte.
5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der Vorstand ist bei der Ausschüttung von Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks an die Entscheidungen des Stiftungsrates gebunden.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:
 - a) Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) Bestätigung der Jahresrechnung.
2. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Für die Tätigkeit im Stiftungsrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau.

§ 7 Stiftungsverwaltung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
2. Der Vorstand erstellt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung mit Vermögensaufstellung. Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Zittau geprüft.
3. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks zu erstrecken.
4. Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde und dem Stiftungsrat zu übergeben.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die laufenden Geschäfte führt die Stadtkasse Zittau. Die Stadtkasse erstellt die Jahresrechnung jeweils bis zum 30. April des Folgejahres auf der Grundlage einer einfachen Buchführung. Dies erfolgt in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Stadtkasse hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 9 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

1. Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
2. Für eine Entscheidung nach Abs.1 ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
3. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 10 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen an die Große Kreisstadt Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Zittau,

.....
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Zittau